

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
der Städte Minden und Porta Westfalica und des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim
(Wasserschutzgebietsverordnung Porta Westfalica – Holzhausen - Eisbergen)
vom 5. November 1975

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG vom 22. Mai 1962 (GV.NW. S. 235 / SGV.NW. 77) i.d.d.g.F. und der §§ 27, 29 - 37 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 28. Oktober 1969 (GV.NW. S. 732 / SGV.NW. 2060) i.d.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Städte Minden und Porta Westfalica und des WBV Veltheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) -, die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Holzhausen, Hausberge, Vennebeck, Lohfeld, Costedt, Veltheim, Möllbergen, Eisbergen.
- (4) über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000. Farblich eingetragen sind die

Zone III B	braun
Zone III A	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. beim Kreis Minden-Lübbecke - untere Wasserbehörde - in Minden
2. bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – örtliche Wasserbehörde – in Porta Westfalica.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzone gelten die nachfolgend in den §§ 3 bis 7 und 10 aufgeführten Verbote,

Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten. Soweit die in § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG aufgeführten Handlungen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannt worden, bedürfen sie der dort vorgesehenen Genehmigung nicht.

- (2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerberechtlichen (auch im Sinne des Atom- und Strahlenschutzrechtes) oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden - entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

- (3) Soweit nach Abs. 2 oder in sonstigen nicht besonders erwähnten Fällen andere Behörden als die untere Wasserbehörde Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Wasserschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde nach § 24 Abs. 3 LWG gilt mit der Erklärung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde als herbeigeführt.

Hiervon sind Entscheidungen des Regierungspräsidenten ausgenommen, für die § 24 Abs. 3 LWG gilt.

- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3 Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerblichen Anlagen oder andere Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe
 - wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden – anfallen,
 - c) sonstigen gewerblichen Anlagen jeder Art,
 - d) Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a Abs. 1 WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung (Rohöle, Benzine usw.,
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1b dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen
 - a) flüssige Stoffe (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
 - b) feste Stoffe (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
 3. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe,
 4. Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
 5. Bohrungen von mehr als 10 m unter Gelände,
 6. das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 7. das Entnehmen.. Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen,
 8. Das Durchführen militärischer Übungen.
- (2) In der Zone III B sind verboten
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation, ausgenommen Einzelgebäude zum Schließen von Baulücken mit genehmigten Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - b) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - c) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,
 2. das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,
 3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen,
 4. das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien,
 5. das Verwenden der von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwasser-talsperren" lt. Ausweisung in der Gebrauchsanweisung (nach dem jeweils neuesten Stand) nicht zugelassenen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- oder Aufwuchsbekämpfungsmittel bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art,
 6. das Versenken oder Einleiten von Jauche oder Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 7. das Errichten oder wesentliche Verändern von ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwasserbeseitigung,
 8. das Ablagern radioaktiver Stoffe.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerblichen Anlagen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung anfallen,
 - c) sonstigen gewerblichen Anlagen jeder Art,
 - d) Friedhöfen,
 - e) Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - f) Kläranlagen, einschließlich Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe,
 - g) Zelt-, Camping- oder Sportplätzen, Badeanstalten,
 - h) Straßen, befestigten Wegen, Plätzen, Park- oder Einstelleinrichtungen,
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, - soweit nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung verboten - ausgenommen
 - a) flüssige Stoffe (Rohöle, Benzine usw.) in oberirdischen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
 - b) feste Stoffe (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
3. das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
4. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen,
5. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, einschließlich Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung

im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung,

6. Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - von mehr als 3 m unter Gelände, soweit diese nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung verboten sind, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
7. Bohrungen von mehr als 10 m unter Gelände,
8. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe,
9. das Durchführen militärischer Übungen.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation, ausgenommen Einzelgebäude zum Schließen von Baulücken mit genehmigten Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - b) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - c) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,
2. das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,
3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung in unterirdischen Behältern, ausgenommen in Behältern mit zusätzlichen Sicherungsanlagen,
4. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen Abfallverbrennungsanlagen,
5. das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder von Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien,
6. das Einleiten oder Versenken von Jauche oder Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
7. das Verwenden der von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" lt. Ausweisung in der Gebrauchsanweisung (nach dem jeweils neuesten Stand) nicht zugelassenen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- oder Aufwuchsbekämpfungsmittel bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art,
8. das Ablagern radioaktiver Stoffe.
9. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) Rohrleitungsanlagen i.S. von § 19a Abs. 1 WHG zum Befördern wassergefährdender

- b) Stoffe i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1c dieser Verordnung, ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwasserbeseitigung,

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) Straßen, befestigten Wegen, Plätzen, Park- oder Einstellanlagen,
 - b) Kanalisationsanlagen,
 - c) Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
 - d) Dungstellen oder Gärfutteranlagen, z.B. Gärfermentieranlagen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1i verboten sind,
 - e) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen,
 - f) sonstigen baulichen Anlagen jeder Art, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung bereits genehmigungspflichtig oder verboten sind,
2. Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - von 1 m – 3 m unter Gelände, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1i dieser Verordnung verboten sind,
3. Bohrungen von mehr als 1 m unter Gelände,
4. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe.
5. Sprengungen,
5. das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Schutzzonen I oder II erhalten.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren,
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art,
 - c) sonstigen Anlagen jeder Art, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1b dieser Verordnung anfallen,
 - d) Friedhöfen,
 - e) Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - f) Kläranlagen, ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
 - g) Zelt-, Camping- oder Sportplätzen,
 - h) Rohrleitungen im Sinne von § 19a Abs. 1 WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1b dieser Verordnung (Rohrleitung, Benzine usw.),
 - i) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwasserbeseitigung,
2. das Lagern, Ansammeln oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1b dieser Verordnung, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen das Lagern oder Ansammeln
 - a) flüssiger Stoffe (Öle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,

- b) fester Stoffe (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen,
ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- 3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen.
- 4. das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien,
- 5. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche,
ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung,
- 6. das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser, Jauche oder Gülle in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
- 7. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen,
- 8. das Verwenden der von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in den "Teilen von Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren, in denen weniger als 50 Tage Fließzeit nachgewiesen werden kann" (entspricht Zone II), laut Ausweisung in der Gebrauchsanweisung (nach dem jeweils neuesten Stand) nicht zugelassenen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Aufwuchsbekämpfungsmittel bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art,
- 9. der Transport wassergefährdender Stoffe i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1b dieser Verordnung in einer Menge von mehr als 3000 l,
- 10. das Durchführen militärischer Übungen,
- 11. Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - von mehr als 3 m unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen.
- 12. das Ablagern radioaktiver Stoffe.

§ 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig
 - 1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
 - 2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs. 1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des

Quellenhinweis: Abl. Reg. Dt. 1975 S. 359-364

Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Eigentümer der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Anlagen innerhalb des Schutzgebietes, deren Errichtung nach dieser Verordnung verboten oder genehmigungspflichtig ist, sind verpflichtet, sie der unteren Wasserbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

§ 8

Genehmigungen

- (1) über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzusenden. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen Beteiligten zu übersenden.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag - im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 - 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des

Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungspflichten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Wasserwerks oder durch Beauftragte der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Unterhaltung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage oder den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen.
- (4) Die obere Wasserbehörde ordnet im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 11 Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs.4. §§ 20, 95, 101 ff., 115 LWG.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV.NW. S. 158/SGV.NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs.1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung vom 28.10.1969 (GV.NW. S.732 / SGV.NW. 2060) handelt, wer der Anzeigepflicht des § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt; die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Az.: 54.1 - 85.04.09/M 3
Detmold, den 5. November 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
gez. Winter